

1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup am 22. Mai 2017 folgender Nachtrag erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind
- | | |
|--|----------|
| (a) Krippe (Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) | € 210,00 |
| (b) Kindergarten | |
| in der Tarifzeit I (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) | € 180,00 |
| in der Tarifzeit II (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) | € 114,00 |

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für das zweite und für jedes weitere gebührenpflichtige, jüngere Kind wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Das zweite gebührenpflichtige Kind erhält eine Ermäßigung von 20 %, das dritte gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 50 % und jedes weitere gebührenpflichtige Kind eine Ermäßigung von 100 % auf den nach Abs. 1 zu zahlenden Betrag.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den 24. Mai 2017

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

gez. Katrin Fifeik

Katrin Fifeik

Bürgermeisterin